



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Sekretariat des Ausschusses
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Ausschussdrucksache 20(13)77r

unangeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am ...

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag
und zur Änderung weiterer Vorschriften“, BT-Drs. 20/9049
- vorbehaltlich der Überweisung -**

Silke Martini, Rechtsanwältin

Stellungnahme zum Regelungsinhalt des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG)

Die bisherige Rechtslage

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. So steht es seit 1949 in Art. 3 unseres Grundgesetzes(GG) und garantierte damit die vollständige rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern.¹ Einen innovativen Schub erhielt die Gleichstellungspolitik durch die deutsche Wiedervereinigung. In Art. 31 des Einigungsvertrags vom 31.08.1990 wurde dazu ein klarer Auftrag formuliert: „Es ist Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers, die Gesetzgebung zur Gleichbehandlung zwischen Männern und Frauen weiterzuentwickeln.“

Hierzu wurde 1994 eine Ergänzung des Art. 3 (2) GG durch Satz 2 eingeführt. Nun heißt es in Art. 3 S. 2 GG der Staat *fördert* die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender *Nachteile* hin.

Aus dem Verfassungsgrundsatz in Art. 3 (2) S. 2 GG wird seither die Pflicht des Staates abgeleitet, aktiv auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse von Frauen und Männern hinzuwirken. Dazu gibt es Gleichstellungsgesetze des Bundes und der Länder und Gleichstellungsbeauftragte.²

Bei allen diesen Festlegungen ist die Gesetzgebung von einem biologischen Geschlechtsbegriff ausgegangen. Darauf basiert sowohl unsere Verfassung, als auch das Transsexuellen Gesetz (TSG) von 1980, dass sich mit den Voraussetzungen eines formalen Wechsels des Geschlechtseintrages von transsexuellen Menschen befasste. Auch das TSG ging von einem binären biologisch begründeten Geschlechtsbegriff aus um den Bedarf dieser Personengruppe korrekt zu erfassen. Damit war Deutschland nach Schweden das zweite Land in Europa das sich auf der rechtlichen Ebene dem besonderen Regelungsbedarf transsexueller Menschen zuwandte.

Die Zeitenwende – was ist mit dem SBGG genau beabsichtigt ?

¹ Dafür musste das gesamte Zivilrecht - vom Familienrecht über das Arbeits- bis zum Erbrecht - diesem Verfassungsgrundsatz angepasst werden..

² Bereits 1986 hatte das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass faktische Nachteile die typischerweise Frauen treffen wegen des Gleichberechtigunggebotes aus Art. 3 (2) GG durch begünstigende Regelungen ausgeglichen werden dürfen. (z.B. durch Quotierung)

Mit dem SBGG wird nun beabsichtigt, das Geschlecht als biologische und damit rechtlich abgrenzbare Kategorie abzuschaffen und allein der „Geschlechtsidentität“ als Sprechakt zu überlassen.

Jede Person soll dem Standesamt gegenüber ihren Geschlechtseintrag selbst bestimmen und ändern können, ohne dazu nähere Angaben machen zu müssen. Dahinter steht das ideologische Konzept der „Geschlechtsidentität“ die in den Yogiakarta Prinzipien von der Transgender-Rechtsbewegung 2017 definiert und präzisiert wurden.³

Mit Übernahme der Idee, das Geschlecht wählbar sei in das SBGG wird ein Paradigmenwechsel in der Geschlechterpolitik vorgenommen.

Anlass und Wirkung

Zum Anlass für eine solch weitgehende gesetzliche Neuausrichtung wird die notwendige Überarbeitung des Transsexuellen Gesetzes (TSG) genommen, das allerdings nur in zwei Bestimmungen vom BVerfG für verfassungswidrig erklärt wurde.

Dies betrifft:

1. die bisherige Notwendigkeit einer operativen Geschlechtsanpassung für die Anerkennung der Transition und (Verstößt gegen Art. 2 Abs.1 u. 2 GG).
2. das Verbot der Fortsetzung einer gleichgeschlechtlichen Ehe(verstößt gegen das Eheöffnungsgesetz 2017).

Diese Bestimmungen werden deshalb seit 2010 nicht mehr angewandt. Eine weitergehende Veränderung des Transsexuellen Gesetzes hat das Bundesverfassungsgericht nicht vorgeschrieben, insbesondere nicht die Abschaffung einer Begutachtung des Transitionswunsches auf Ernsthaftigkeit und Wahrhaftigkeit.⁴

Um Vornamen und Geschlecht zu ändern, müssen die betroffenen Personen nach geltendem Recht beim Gericht einen Antrag stellen und dabei Gutachten von zwei verschiedenen Sachverständigen zur Glaubhaftmachung der neuen Geschlechtsidentität vorlegen.

Die Begutachtung wurde von einigen Betroffenen als in Teilen unwürdig erlebt. Hierfür ein angemessenes Verfahren zu finden, dass die Würde der betroffenen Person nicht verletzt und die geschlechtliche Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt, ist rechtlich wie menschlich geboten. Die deshalb unstreitig notwendige Überarbeitung des TSG wird ausdrücklich nicht Infrage gestellt.

³ Dies ist eine Erklärung ohne rechtliche Bindungswirkung die in Form und Sprache einer Menschenrechtskonvention nachempfunden wurde, ohne jedoch eine zu sein. Einige der Autoren haben sich inzwischen davon distanziert, weil sie die Auswirkungen auf Frauenrechte damals nicht realisiert haben z.B. Simon Fanshawe „...Problematisch wird es, wenn man argumentiert, die Selbstidentifikation sei eine brauchbare Rechtsgrundlage.“

⁵ vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16

Dies wird nun aber zum Anlass genommen, nicht das TSG sondern das Personenstandsgesetz (PStG) zu ändern und die Möglichkeit das Geschlecht per Sprechakt zu wechseln durch das SBGG, für alle Menschen einzuführen. Das TSG soll abgeschafft werden.

Geschlecht ist ein personenstandsrechtliches Merkmal.

Das Geschlecht wird bisher nach der Geburt anhand der biologischen primären Geschlechtsmerkmale grundsätzlich als männlich oder weiblich festgestellt. Die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung (99,9%) ordnet sich diesen beiden Geschlechtergruppen zu. Seit 2018 ist es möglich diesen Eintrag offen zu lassen, wenn die Geschlechtsmerkmale nicht eindeutig sind oder sich als divers (D) eintragen zu lassen. Gem. § 45 PSTG ist es später auch für Menschen, die einem Geschlecht zugewiesen wurden, das ihrer späteren Identität nicht entspricht, möglich ihren Personenstand in „D“ zu ändern wenn sie sich nicht binär zuordnen.

Das „D“ im Personenstandsrecht steht demnach für einen ganz anderen Personenkreis als das Transsexuellengesetz (TSG).

Das TSG wendet sich an Personen mit „Geschlechtsdysphorie“, also dem Leiden an der eigenen Körperlichkeit, die nicht ihrem subjektiven Empfinden entspricht.⁵

Das Merkmal „D“ können bisher Personen wählen, bei denen eine sog. „Intersekkondition“ der Geschlechtsmerkmale vorliegen. Diese können ein vereinfachtes Verfahren nach dem Personenstandrecht nutzen um ihren Geschlechtseintrag zu ändern.

Dafür ist lediglich eine ärztliche Bescheinigung beizubringen oder eine eidesstattliche Versicherung über „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ abzugeben, die öffentlich beglaubigt wird. Dies wird nun gleichermaßen als unzumutbar angesehen und soll ebenfalls abgeschafft werden. Der Geschlechtseintrag soll sich generell nicht mehr an objektiven biologischen Merkmalen, sondern nur noch an der persönlich gefühlten „Identität“ orientieren.

Die wichtigste Änderung: Geschlecht wird willkürlich

Die Änderung des Geschlechtseintrages soll einheitlich in einem Gesetz, nämlich dem SBGG, geregelt werden. Das Geschlecht wird dann lediglich vor dem Standesbeamten

⁵ Dies ist bisher ICD 10 „International Classification of Diseases“ als „Störung der Geschlechtsidentität“ ausgewiesen (F64). Kennzeichnend ist der Wunsch nach chirurgischer und hormoneller Behandlung, um den eigenen Körper dem bevorzugten Geschlecht soweit wie möglich anzugleichen. Im überarbeiteten ICD 11 gilt Geschlechtsdysphorie nur noch als „Zustand“ im Zusammenhang mit der sexuellen Gesundheit. Also nicht mehr als krankhafte Störung. Trotzdem sollen die Kosten einer geschlechtsangleichenden Operation bzw. von lebenslang notwendigen Hormongaben von den Krankenkassen bezahlt werden. Auch das ist ein logischer Bruch der erklärungsbedürftig wäre. Das Bundessozialgericht hat die Kostenübernahme für geschlechtsangleichende Maßnahmen zunächst ausgesetzt, vgl. Bundessozialgericht v. 20.10.2023 [B 1 KR 16/22 R](#)

aufgrund der gefühlten Geschlechtsidentität „erklärt“ (Eigenversicherung). Keine Koppelung mehr an körperliche Merkmale. Daraufhin sind alle Dokumente zu ändern.

Künftig soll jeder Mensch seinen Geschlechtseintrag ändern können: von männlich zu weiblich und umgekehrt, zwei weitere Möglichkeiten sind „divers“ oder gar kein Geschlechtseintrag. Voraussetzungen? Keine.

„Die Person hat mit ihrer Erklärung zu versichern, dass der gewählte Geschlechtseintrag bzw. die Streichung des Geschlechtseintrags ihrer Geschlechtsidentität am besten entspricht“, heißt es in § 2 SBGG. Nach einer dreimonatigen Frist soll der neue Geschlechtseintrag dann in Kraft treten und sämtliche Dokumente geändert werden. Nach einem Jahr kann der „Geschlechtswechsel“ wieder rückgängig gemacht werden, das amtliche Geschlecht wäre also jährlich immer wieder änderbar. Welches Regelungsinteresse für die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung damit erfüllt werden soll ist nicht erkennbar.

Eine solche Eigenerklärung oder „Self-ID“ des Geschlechtes unabhängig von biologischen Fakten, hat aber weitreichende Auswirkungen auf unterschiedliche Rechtsbereiche.

Öffentliches Recht, Strafverfolgung

Der Gesetzentwurf zum SBGG wurde vom Bundesministerium des Inneren (BMI) im Juli 2023 noch einmal gestoppt, weil dort die Erkenntnis angekommen war, dass sich Straftäter nur zur Frau umdefinieren müssten, um der Strafverfolgung zu entgehen. Das SBGG soll nämlich ein sogenanntes „Offenbarungsverbot“ des ursprünglichen Geschlechtes enthalten.

Bei Zuwiderhandlung droht ein Bußgeld von 10.000 €. Ein Straftäter müsste sich also nur zur „Frau“ erklären und schon wäre sein Strafregister als Mann für weitere Ermittlungen gesperrt.

Nun soll deshalb in § 13 SBGG geregelt werden, dass ein früherer Geschlechtseintrag ohne Zustimmung der betreffenden Person grundsätzlich nicht offenbart oder ausgeforscht werden darf „es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern“. Damit die Ermittlungsbehörden das ursprüngliche Geschlecht zur Kenntnis erhalten können.

Was bleibt, ist das grundsätzliche Verbot das biologische Geschlecht einer Person zu offenbaren wenn es nicht zu ihrem „erklärten“ Geschlecht passt. Würde demnach ein Mann der sich zur Frau „erklärt“ eine Frau belästigen dürfte diese nicht offenbaren, dass sie von einem Mann belästigt worden ist, weil das dem „Offenbarungsverbot“.

widersprechen würde⁶. Auch Vergewaltigungen von Männern die sich zu Frauen „erklären“, wären dann offiziell von einer Frau begangen worden.

⁶ Fraglich ist dabei grundsätzlich, ob etwas überhaupt „offenbart“ werden kann wenn es offenbar ist..

Frauen würden also im Zweifel gezwungen die Realität zu leugnen um nicht staatlich sanktioniert zu werden. Das erinnert fatal an das Märchen von „des Kaisers neuen Kleidern“ und ist einer aufgeklärten Gesellschaft schlicht unwürdig.

Geschlecht zählt im Verteidigungsfall

Ein weiteres Thema das deutlich macht, wie weitreichend diese „Individualisierung“ des Merkmals Geschlecht in gesellschaftliche Zusammenhänge eingreift, wurde ausgerechnet für den Verteidigungsfall deutlich.

Wehrpflichtige Männer müssten sich nach der Logik des Gesetzes nur zur Frau umdefinieren um sich dem Wehrdienst zu entziehen. Darin könnte ketzerisch ausgedrückt zum ersten Mal ein positiver Effekt dieses Gesetzes für eine Mehrheit der Gesellschaft liegen...

Paragraf 9 SBGG soll aber nun vorsehen, dass für die Dauer eines Spannungs- oder Verteidigungsfalles die amtliche Zuordnung zum männlichen Geschlecht bestehen bleibt, wenn ein Antrag auf Geschlechtswechsel nicht drei Monate vor Eintreten des Verteidigungsfalles gestellt wurde.

Diese Regelung beinhaltet die Befürchtung, dass im Spannungs- oder Verteidigungsfall sog „ cis Männer“⁷ eine Änderung ihres Geschlechtseintrags missbrauchen könnten, um sich der Wehrpflicht zu entziehen. Wenn Kritikerinnen des Gesetzes nun vorgehalten wird, sie wollten allen Transfrauen Missbrauch unterstellen, dann fragt sich, was das Misstrauen allen „cis“ Männern gegenüber rechtfertigen soll.

Zivilrecht - Frauenschutzräume

Im Bereich des Staats-Bürgerverhältnisses werden die Missbrauchsmöglichkeiten der Individualisierung des Geschlechtsbegriffes also gesehen und es wird wieder an das biologische Geschlecht angeknüpft. Für den Bereich der Frauenrechte und Frauenschutzräume aber nimmt der Staat sich aus der Verantwortung.

Vielfach haben Frauenorganisationen und Frauenverbände darauf hingewiesen, dass zu befürchten ist, dass Männer, die gerade nicht im klassischen Sinne transsexuell sind, sondern ihre männlichen Geschlechtsmerkmale behalten, sich aber als Frauen „definieren“, Zugang zu geschützten Frauenräumen verlangen oder Frauen belästigen, ohne dass diese die Belästigung durch „Männer in Frauenkleidern“ als das benennen dürften, was es ist (vgl. „Offenbarungsverbot“).

Hier soll nun die Verantwortung des Staates (Art. 3 (2) GG) in den Bereich des Zivilrechtes verlagert werden. Sportverbände, Saunabetreibende und Arbeitgeber sollen eigenständig über den Zugang von Personen zu Frauenräumen entscheiden indem sie ihr „Hausrecht“ ausüben.

⁷ „cis“ (diesseits) steht für Menschen die sich mit ihrem biologischen Geschlecht identifizieren.

Damit wird eine Verantwortung auf das Privatrecht verlagert, die der öffentlich- rechtliche Gesetzgeber zu tragen hat, indem er eindeutige Regelungen schafft. Die privaten Rechtsträger (Arbeitgeber) haben so das Risiko der Klagen von Einzelpersonen sowie der öffentlichen Diffamierung und Anfeindung zu tragen , wenn Sie Männern, die sich zu Frauen „erklären“, den Zugang zu Frauenräumen verwehren.⁸

Die Definition von Geschlecht als Tatbestandsmerkmal und der Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten aus Art 3 GG

Ein willkürlicher Geschlechtsbegriff würde es dem Staat und damit den Gleichstellungsbeauftragten langfristig unmöglich machen den Verfassungsauftrag aus Art 3 (2) S. 2 umzusetzen.

Dazu braucht es valider Untersuchungen darüber wie und wo Frauen und Männer ungleich behandelt werden. Wenn nun eine Definition von Geschlecht nach objektiven Kriterien nicht mehr möglich ist kann eine Bestandsaufnahme nicht mehr seriös erstellt werden.

Um einen Begriff rechtlich zu klären, bedarf es einer Definition (Abgrenzung). Wenn wir diese Definition für das Merkmal Geschlecht nicht mehr an objektiv messbaren Kriterien orientieren, sondern sie der Willkür überlassen, kommen wir zu absurden Ergebnissen, die in Bezug auf andere Diskriminierungsmerkmale sofort offensichtlich werden.

Ein Mensch hat ein gefühltes und ein biologisches Alter. Wenn wir nur am gefühlten Alter ansetzen würden, könnte ein 40-jähriger-, der sich wie 67 fühlt, daraufhin Rente beantragen. Ein 67-jähriger-, der sich wie 18 fühlt hingegen vergünstigte Eintrittspreise in Museen oder anderen kulturellen Einrichtungen verlangen.⁹

Hier wird deutlich was passiert, wenn wir keine allgemeingültige Definition von Alter mehr haben die an das Lebensalter anknüpft. Wir könnten daran nämlich keine Strukturen mehr orientieren. Nichts anderes passiert durch das SBGG mit dem Merkmal Geschlecht.

„Eine Frau ist eine Person die sich als Frau identifiziert“¹⁰

⁹ Unisex Toiletten - ein Fortschritt für Frauen? Ein Thema, das in diesem Kontext bereits bei den Gleichstellungsbeauftragten angekommen ist, ist die Öffnung geschützter Frauenräume wie „Toiletten für alle“. Hier ist weiterhin nach dem Schutzzweck getrennter sanitärer Einrichtungen zu entscheiden. Es ist nicht gesetzlich vorgeschrieben das Menschen, die sich zu Frauen „definieren“, ohne biologisch welche zu sein, Zutritt zu allen Frauenräumen erhalten müssen. Auch das AGG enthält Rechtfertigungsgründe für Differenzierung nach Geschlecht. Hier ist das schutzwürdige Interesse der Frauen in den Vordergrund zu stellen und zu fragen, welcher Schutzzweck bzgl. *transidenter* Personen im Einzelnen erfüllt werden soll. Dieser kann sich nicht daraus herleiten Zugang zu Frauenräumen zu erlangen. Das müsste aber im jeweiligen Einzelfall geklärt werden.

¹⁰ Lisa Paus auf die Nachfrage eines Journalisten wie sie zu den Befürchtungen bezgl. geschützter Frauenräume steht, auf der Pressekonferenz im Juni 2023 zu Vorstellung des Eckpunktepapiers zum SBGG

Nehmen wir dieses Zitat unserer Familien und Frauenministerin Lisa Paus als Beispiel um aufzuzeigen, was juristisch passiert, wenn das Tatbestandsmerkmal Geschlecht

nicht mehr definiert ist. Dies verunmöglicht nämlich jede inhaltliche Definition des Begriffs „Frau“. Ersetzen wir den Begriff „Frau“ durch „Veganer“ hieße das: „Ein Fleischesser der sich als Veganer identifiziert ist ein Veganer“

So wird deutlich, dass der Begriff „Veganer“ keine inhaltliche Festlegung mehr hat, sich also insbesondere nicht mehr auf das Essverhalten bezieht. Er wird demnach inhaltsleer und subjektiv bestimmbar.¹¹ Auf das Zitat von Frau Paus angewandt bedeutet dies:

„Ein Mann ist eine Frau wenn er sich als Frau identifiziert“

Daran wird auch erkennbar, was eine Selbstdefinition des Merkmals Geschlecht für Frauenrechte bedeutet. Alle Regelungen die sich allein auf Frauen beziehen, einschließlich der Schutzgesetze, wären auf Dauer für Frauen als Gruppe nicht mehr abgrenzbar, da wir juristisch keine Definition für „Frau“ mehr zugrunde legen könnten. Es könnte ja jede/r Mensch eine Frau sein der sich als solche definiert.

Identität vs. Struktur

Maßnahmen zur Frauenförderung wären dann ebenso zu öffnen wie Quotierungen oder Paritätsgesetze, die sich um die Erhöhung des Anteils von Frauen bemühen, da wir rechtlich keine objektiven Kriterien für das Frausein mehr hätten und „alle“ Geschlechter gleichstellen.

Ermutigungsklauseln für Frauen würden sich auf alle beziehen müssen die sich als Frauen „fühlen“ ebenso wie Frauenförderpläne. In Bewerbungsverfahren könnte das Geschlecht kein objektives Merkmal für gleichstellungspolitische Maßnahmen mehr sein, weil es nur subjektiv bestimmbar ist.

Im Endeffekt erübrigt sich damit unser gesamtes Gleichstellungsrecht für die abgrenzbare Gruppe der Frauen und der Auftrag der Gleichstellungsbeauftragten gem. Art. 3 (2) S. 2 GG läuft leer. Auch eine Orientierung der Geschlechterpolitik an biologischen Merkmalen und den damit verbundenen Geschlechterrollen wäre nicht länger haltbar, wenn es Unterscheidungen der Geschlechter nach objektiven Kriterien nicht mehr gibt und Sex, Gender und sexuelle Identität vermengt werden zu dem Begriff „Geschlechtsidentität“. Damit gäbe es dann langfristig auch keinen Ansatz mehr für frauenpolitische Strukturen. Es wäre ein schleichender Erosionsprozess, der erst langsam ins Bewusstsein rücken wird, was mit den frauenpolitischen Strukturen passiert, ohne das es dafür unbedingt vieler Einzelfälle bedarf denn überall wo bisher „Frauen“ angesprochen wurden, kann nun jede/r gemeint sein.

Es handelt sich also nicht um „vernachlässigbare Einzelfälle“ des Missbrauchs wie von den Befürwortenden des Gesetzes behauptet wird, sondern um nichts Geringeres als um die Veränderung des rechtsdogmatischen Ansatzes der Geschlechterpolitik. Die Nachteile daraus treffen einseitig Frauen. Im Übrigen ist auch den transsexuellen Menschen nicht geholfen, wenn ein Gesetz abgeschafft wird, dass sich ihrer speziellen

¹¹ Vgl. Prof.Dr. Boris Schinke, Ad legendum 3/2023 S.181 ff

Problematik angenommen hat und nun jeder Person freistellt, das Geschlecht zu wechseln.¹²

Bundesverfassungsgericht: Geschlecht muss eindeutig definiert sein

Das Bundesverfassungsgericht hat gerade nicht gewollt, das Geschlecht willkürlich bestimmbar ist. Dazu hat es in seinem Beschluss zum TSG von 2019 deutlich erklärt:

„Da das Geschlecht maßgeblich für die Zuweisung von Rechten und Pflichten sein kann und von ihm familiäre Zuordnungen abhängig sind, ist es ein berechtigtes Anliegen des Gesetzgebers, dem Personenstand **Dauerhaftigkeit und Eindeutigkeit** zu verleihen, ein Auseinanderfallen von biologischer und rechtlicher Geschlechtszugehörigkeit möglichst zu vermeiden und einer **Änderung des Personenstands nur stattzugeben, wenn dafür tragfähige Gründe vorliegen** und ansonsten verfassungsrechtlich verbürgte Rechte unzureichend gewahrt würden.“ Das sollte auch für den Fall des Geschlechtswechsels im Rahmen des TSG gelten: „Dabei kann er [der Gesetzgeber] um beliebige Personenstandswechsel auszuschließen, **einen auf objektivierte Kriterien gestützten Nachweis** verlangen, dass die selbstempfundene Geschlechtszugehörigkeit, die dem festgestellten Geschlecht zuwiderläuft, tatsächlich von Dauer und ihre Anerkennung für den Betroffenen von existentieller Bedeutung ist.“
Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16 – Fehlende positiver Geschlechtseintrag für intersexuelle, http://www.bverfg.de/e/rs20171010_1bvr201916.html

Ein objektiver Nachweis des Geschlechts ist laut Bundesverfassungsgericht also durchaus erlaubt und sinnvoll, um einen willkürlichen Wechsel des Personenstandes auszuschließen, weil damit verfassungsrechtlich verbürgte Rechte wie die aus Art. 3 (2) GG verknüpft sind die sich insbesondere an Frauen richten.

Eine Veränderung des Personenstandsrechtes zu einem willkürlichen Geschlechtsbegriff ist entsprechend kein verfassungsrechtlicher Auftrag, sondern allein eine politische Zielsetzung.

Stellungnahme des Rechtsausschusses des Bundesrates

Das hatte auch der Rechtsausschuss des Bundesrates erkannt und in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf noch im Oktober 2023 folgendes angemerkt:

„Der Gesetzentwurf verzichtet auf jeglichen Nachweis der Ersthaftigkeit, Wahrhaftigkeit und Beständigkeit eines mit einem bloßen Empfinden zu begründendem Geschlechtswechsels (M/W/D/o.E) und das in einem Abstand von nicht einmal einem Jahr. Wesentliche, die Identität einer Person begründende Merkmale, wie der Vorname und der Geschlechtseintrag würden so der Beliebigkeit preisgegeben. Damit bleibt der Gesetzentwurf deutlich hinter den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes vom Oktober 2017 (AZ:1BvR 2019/16) und dem bisher in § 45 PStG geregelten Verfahren der Glaubhaftmachung zurück. Die vom BVerfG betonte Dauerhaftigkeit des Personenstandes sowie die Identität stiftende Wirkung von Geschlecht und Vornamen

würde damit aufgegeben.“ Der Rechtsausschuss merkte weiterhin an: „Das Ziel des Gesetzes, die Stärkung der geschlechtlichen Selbstbestimmung durch die Abschaffung bürokratischer Hürden, wird durch niedrighschwellige Möglichkeiten zur Glaubhaftmachung nicht konterkariert, Änderungswillige werden auch nicht unzumutbar belastet. Unter Umständen können solche Anforderungen an die Erklärung sogar vor übereilten Antragstellungen und vor

dem Verlust des Vertrauens auf die Beständigkeit des Personenstandseintrags besser schützen.“

Fazit

Das juristische Tatbestandsmerkmal „Geschlecht“ ist valide zu halten und an biologischen Tatsachen zu orientieren und ein Geschlechtswechsel zumindest einer Glaubwürdigkeitsprüfung zu unterziehen. Ein Gefühl kann nicht Anhaltspunkt einer gesetzlichen Regelung sein. Das würde das Geschlecht willkürlich machen und damit als gesellschaftliches Strukturmerkmal aushebeln.

Aus einem Gefühl einen Regelungsbedarf herzuleiten, der für die Allgemeinheit Gültigkeit beansprucht, widerspricht den Grundsätzen ordnungsgemäßer und verfassungsmäßiger gesetzgeberischer Tätigkeit. Die Gleichstellung von Frauen und Männern und den Ausgleich von Nachteilen für Frauen hat gem. Art. 3 (2) GG der Staat zu gewährleisten nicht ein privater „Saunabetreiber“.

Insofern sind die beabsichtigten Regelungen mit der Verfassung nicht vereinbar.

Silke Martini

Rechtsanwältin

P.S.: Bei einer Verabschiedung des Gesetzes wie im Oktober 2023 vorgelegt gäbe es noch weitere Anhaltspunkte für eine Verfassungswidrigkeit: Es würde dem Kindeswohl widersprechen, wenn Eltern willkürlich über das Geschlecht ihres Kindes bestimmen können, gem. Art. 6 (2) GG ist der Staat Wächter über das Kindeswohl. Ebenso kann die Ersetzung der Zustimmung der Eltern bei Transitionswunsch nicht volljähriger Kinder durch das Familiengericht ein unzulässiger Eingriff in den Schutz der Familie und der elterlichen Sorge gem. Art. 6 (1) GG sein und müsste zumindest an Voraussetzungen gebunden werden.

Das sog. „Offenbarungsverbot“ widerspricht zudem dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) und würde Menschen im Zweifel zwingen ihre Wahrnehmung zugunsten einer Fiktion zu leugnen.